

Satzung der Jugendvertretung des VBGR (**VBGR-Jugend**)
beschlossen auf der Jugendversammlung am 25.07.2018
Inkrafttreten zum **01.08.2018**

§ 1 Name und Mitglieder

Die **VBGR-Jugend** ist die Jugendorganisation des VBGR. Der **VBGR-Jugend** gehören die Mitglieder des VBGR an, soweit deren Alter das vollendete **30.** Lebensjahr nicht übersteigt.

§ 2 Zweck

(1) Die **VBGR-Jugend** führt ein Jugend- und Gewerkschaftsleben nach eigener Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der Jugend- und Gewerkschaftsarbeit. Die ihr zur Verfügung gestellten Mittel verwendet sie in eigener Verantwortung.

(2) Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die **VBGR-Jugend** bekennt sich zu den Menschenrechtskonventionen und zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Sie wirkt mit an der politischen Willensbildung; sie ist berechtigt und verpflichtet, zu gesellschaftlichen und politischen Fragen Stellung zu beziehen. Die **VBGR-Jugend** wendet sich gegen alle Bestrebungen einzelner Gruppen oder staatlicher Organe, die eine Beeinträchtigung oder gar Beseitigung dieser Ordnung zum Ziele haben.

(3.) Die **VBGR-Jugend** sieht sich den Prinzipien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verpflichtet. Die **VBGR-Jugend** verpflichtet sich im Hinblick auf die Teilhabe der Geschlechter und Statusgruppen auf eine qualifizierte Nachwuchsförderung.

(4) Die **VBGR-Jugend** hat die Aufgabe, die Interessen des Nachwuchses und der Berufsanfänger/innen im öffentlichen Dienst und im privatisierten Dienstleistungssektor zu vertreten.

Geschäftsstelle München

Morassistraße 2
D-80469 München

Verantwortlich
Franz Gotsis
Telefon 089.2195-4077

Telefon 089.2157-8433
Telefax 089.2429-5807
post@vbgr.de
www.vbgr.de
München, 25.07.2017

§ 3 Organe

- a) Die Leitung der **VBGR-Jugend** besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und **bis zu 3** Stellvertretern.
Wählbar sind alle Mitglieder des VBGR, die zum Wahltag das 35te Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Vorschlagsrecht haben alle Wahlberechtigten.
Der Vorsitzende und alle Stellvertreter sind in **zwei** getrennten Wahlgängen zu wählen. **Für den Fall, dass im Wahlgang für die Stellvertreter mehr als drei Bewerber zur Wahl stehen, sind die drei Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (einfache Mehrheit).**
Die Amtszeit beträgt **4** Jahre.
Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen und dem Vorstand des VBGR unverzüglich zuzusenden.
- b) An der Jugendversammlung können alle Personen aus dem Kreis der Mitglieder des VBGR teilnehmen, der in § 1 festgelegt ist.
Die gewählte Jugendvertretung lädt zur Jugendversammlung einmal alle Mitglieder im Kalenderjahr ein. Dem Vorstand ist die Einladung zur Kenntnis vor der Versammlung schriftlich zuzusenden.
- c) Die Jugendversammlung wählt die unter § 3 a genannte Leitung der **VBGR-Jugend** im Abstand von **4** Jahren, zum ersten Mal im Jahr 2018. **Für den Fall dass durch Rücktritte oder Austritte kein/e Stellvertreter/in mehr vorhanden ist, lädt der Vorstand des VBGR zu einer Jugendversammlung ein, die dann die oder den Vorsitzenden sowie den/die Stellvertreter/in wählt (siehe § 3 a).**

§ 4 Satzung

- a) **Die Jugendvertretung kann Satzungsänderungen auf einer Jugendversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.**

- b) **Satzungsänderungen dürfen nicht rückwirkend erfolgen und müssen allen stimmberechtigten Mitgliedern und dem Vorstand des VBGR als Entwurf mit der Einladung zur Jugendversammlung zugehen, in der diese beschlossen werden soll.**

- c) **Die Satzung der Jugendvertretung darf der Satzung des VBGR nicht widersprechen und darf keine Regelungen enthalten die Personen betreffen, die nicht der VBGR-Jugend oder dessen Organen angehören. Derartige Bestimmungen sind nichtig. Sie werden sofern vorhanden und notwendig durch die der nichtigen Regel am nächsten kommende Regelung des gleichen Sachverhalts der geltenden Satzung des VBGR ersetzt.**

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt zum **01.08.2018** in Kraft.